

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 77

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
2000
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

14. Juli

Inhalt:

Seiten

**Richtlinien für das Verfahren bei der Antragstellung, Begutachtung
und
Entscheidung von Stipendien zur Förderung des künstlerischen
Nachwuchses gem. § 6 der Nachwuchsförderungsverordnung sowie
für
die Erstattung von Reisekosten gem § 3 der
Nachwuchsförderungsver-
ordnung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 05.07.2000 gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.1998 (GVBl. S. 314), die Richtlinien für das Verfahren bei der Antragstellung, Begutachtung und Entscheidung von Stipendien zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses gem. § 6 der Nachwuchsförderungsverordnung sowie für die Erstattung von Reisekosten gem § 3 der Nachwuchsförderungsverordnung beschlossen.

1. Vergabekommission

Die Fachvertreter der Fächergruppen werden gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 2 Nachwuchsförderungsverordnung (NaFöVO) einvernehmlich von den vier künstlerischen Hochschulen vorgeschlagen. Dabei kann die Hochschule der Künste für jede Fächergruppe eine Person vorschlagen. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) schlägt eine Person für die Fächergruppe Bildende Kunst und eine für die Fächergruppe Gestaltung vor, die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eine Person für die Fächergruppe Musik und die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ eine Person für die Darstellende Kunst.

Die Geschäftsstelle sammelt die Vorschläge, gibt sie den Hochschulen bekannt und übermittelt sie, wenn kein Widerspruch erhoben wird, an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestellung der Kommission.

Die Vergabekommission wird von dem oder der Vorsitzenden der letzten Amtszeit konstituiert. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vergabekommission kann beschließen, einzelne Aufgaben auf den oder die Vorsitzende zu übertragen. Entscheidungen über die Gewährung von Stipendien bleiben davon ausgeschlossen.

2. Antragstellung

2.1 Quotierung

Zur Verteilung der Stipendien auf die Fächergruppen fragt die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Ausschreibung die Absolventenzahlen bei den einzelnen Hochschulen ab. Dabei werden die künstlerischen Studiengänge wie folgt den Fächergruppen zugeordnet:

Bildende Kunst:

- Malerei
- Bildhauerei
- Multi media
- Lehrämter Bildende Kunst

Darstellende Kunst

- Schauspiel
- Musical
- Choreographie
- Puppenspielkunst
- Szenisches Schreiben

- Regie

Gestaltung

- Architektur
- Industrial Design/Produktdesign
- Keramikdesign
- Bekleidungsdesign/Mode-Design
- Textil- und Flächendesign
- Visuelle Kommunikation/Kommunikationsdesign
- Experimentelle Filmgestaltung, Mediengestaltung
- Bühnenbild/Bühnenkostüm

Musik

- Instrumentale Hauptfächer
- Komposition
- Dirigieren
- Lehrämter Musik
- Diplommusikerziehung (DME)
- Jazz/Populärmusik
- Kirchenmusik
- Tonmeister
- Gesang
- Regie/Musiktheater

Die Geschäftsstelle bereitet die Daten für die Quotierung vor, die Entscheidung trifft die Vergabekommission.

2.2 Ausschreibung und Antragstellung

Die Ausschreibung erfolgt für alle Fächergruppen gemeinsam durch öffentlichen Aushang in allen künstlerischen Hochschulen Berlins.

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses sind auf den von der Geschäftsstelle herausgegebenen Vordrucken innerhalb der Ausschreibungsfrist komplett mit folgenden Anlagen bei einer der künstlerischen Hochschulen einzureichen:

- Antrag (Formular)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- Beschreibung des künstlerischen Werdegangs
- Beschreibung des geplanten Vorhabens zur künstlerischen Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebietes oder des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin einschließlich Arbeits- und Zeitplan; die Gründe für die Auswahl des Vorhabens und der Stand der Vorarbeiten sind dabei darzulegen
- aktuelle Stellungnahme des künstlerischen Betreuers bzw. der künstlerischen Betreuerin des Vorhabens.

2.3 Voraussetzungen für die Bewerbung

Bewerben können sich nur Personen, die ein an einer der vier künstlerischen Hochschulen Berlins zugelassenes künstlerisches Entwicklungsvorhaben im Anschluss an ein abgeschlossenes Studium im künstlerischen Fach durchführen wollen.

Der Anschluss ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbung spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Abschluss des künstlerischen Faches (Absolventenprüfung, Diplomprüfung u.ä.) bzw. spätestens innerhalb von zwei Jahren nach einem Ergänzungsstudium (Meisterschüler-Abschluss, Reifeprüfung, Konzertexamen u.ä.) erfolgt.

In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende der Vergabekommission über die Zulassung zum Auswahlverfahren.

3. Begutachtung der Anträge

Anträge, bei denen die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt die Geschäftsstelle in das Bewerbungsverfahren auf. Spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erhalten alle Kommissionsmitglieder eine nach Fächergruppen gegliederte Übersicht über die zugelassenen Bewerbungen unter Angabe des Namens des Bewerbers oder der Bewerberin, des geplanten Vorhabens und des Betreuers oder der Betreuerin.

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen einer Präsentation von Originalwerken in Anwesenheit der Bewerber und Bewerberinnen. Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann nach Maßgabe der Platzkapazität bis zu drei Originalarbeiten und eine Skizzenmappe vorstellen, bzw. ein Musikstück oder eine Szene präsentieren. Die Art der Präsentation wählt der Bewerber oder die Bewerberin, jedoch soll ein Zeitrahmen von ca. 10 Minuten nicht überschritten werden.

Der über die Bereitstellung des Raumes hinausgehende Aufwand für die Präsentation ist von den Bewerbern und Bewerberinnen selbst zu organisieren und zu finanzieren.

Der Verwaltungs- und Organisationsaufwand der künstlerischen Hochschulen für die Präsentation und Begutachtung (insbesondere Versicherung, Bewachung, Reisekosten von auswärtigen Kommissionsmitgliedern) tragen die vier künstlerischen Hochschulen gemeinsam. Dabei übernimmt die Hochschule der Künste 50% der Kosten, die anderen 50% tragen die übrigen künstlerischen Hochschulen zu gleichen Teilen.

Die Auswahlkommission begutachtet alle präsentierten Werke; sie kann Vorspiele oder andere zeitbasierte Präsentationen auch nur teilweise anhören bzw. ansehen.

4. Entscheidung über die Vergabe der Stipendien

Nach Begutachtung aller Arbeiten entscheidet die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe der Stipendien.

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird in geheimer Abstimmung getroffen; bei Stimmgleichheit wird ein Stichentscheid durchgeführt.

5. Sonderzuwendungen für Reisekosten gem. § 3 NaFöVO

Anträge auf Sonderzuwendungen für Reisekosten sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Bewilligung vor Entstehung der Kosten erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Gewährung von Sonderzuwendungen besteht nicht.

Sonderzuwendungen für Reisekosten können unter Anrechnung eines zumutbaren Eigenanteils pauschaliert werden; ggf. werden auch Teilbeträge erstattet.

Anträge sind mit einer Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin zum Bezug zwischen der beantragten Reise und dem künstlerischen Vorhaben an die Geschäftsstelle zu richten.

Über Anträge auf Gewährung von Sonderzuwendungen für Reisekosten bis 1000.- DM und auf Auslandsreisen im Rahmen von Aufstockungsstipendien des DAAD kann der oder die Vorsitzende der Vergabekommission entscheiden.

Anträge mit darüberliegenden Kosten bedürfen der Zustimmung der Vergabekommission.

Eine Bewilligung im nachhinein ist in Ausnahmefällen möglich.

Für eine bewilligte Reise kann auf Antrag ein Reisekostenvorschuss bis zur Höhe von 75% der voraussichtlichen Sonderzuwendung gezahlt werden.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Reise ist diese mit der Geschäftsstelle abzurechnen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach § 3 Nachwuchsförderungsverordnung (NaFöVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit für die Reise Drittmittel in Anspruch genommen werden konnten, sind diese aufzuführen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach gleichlautenden Beschlüssen der vier künstlerischen Hochschulen am Tage nach der Veröffentlichung im HdK-Anzeiger in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 13. Juni 1995.